



Gewerkschaft der Polizei - Max-Giese-Straße 22 - 24116 Kiel

Herrn Peter Eichstädt
Vorsitzender Sozialausschuss
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 71 21

24171 Kiel

Telefon: 04 31 - 1 70 91
Telefax: 04 31 - 1 70 92
E-Mail: gdp-schleswig-holstein@gdp.de
Internet: www.gdp-schleswig-holstein.de

Bürozeiten:
Mo / Di / Do 7.30 bis 16.30 Uhr
Mi 7.30 bis 15.30 Uhr
Fr 7.30 bis 13.00 Uhr

Bankverbindung: Förde Sparkasse
IBAN DE11 2105 0170 1001 9965 76 BIC NOLADE21KIE

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

rr/ro

13. März 2014

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der zwangsweisen Unterbringung und Behandlung in Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Psychisch-Kranken- Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat in der Begründung ihres Gesetzentwurfes sowie dem Lösungsvorschlag dargelegt, dass die Änderungen

1. Die rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen einer Zwangsbehandlung im Sinne der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts regeln sowie
2. Das Vorverfahren im Maßregelvollzug abschaffen und
3. Die Persönlichkeitsrechte Betroffener bei Videoüberwachung im Maßregelvollzug schützen.

Hierbei hat die Landesregierung sich darauf beschränkt, das bestehende Psychisch-Kranken-Gesetz von 2000 nur so weit zu ändern, als es erforderlich war, den Zielen der Änderung zu entsprechen. Die GdP begrüßt diese Vorgehensweise. Denn ein bisher handhabbares Regelwerk wird hierdurch lediglich rechtssicherer gefasst. Besonders hervorzuheben ist die Abschaffung des Verwaltungsvorverfahrens im Maßregelvollzug.

Die Neuregelung ist konsequent und schafft eine große Akzeptanz des Regelwerks durch Richtervorbehalt sowie der Erforderlichkeit einer Rechtsvertretung.

Die Fraktion der Piraten hat in ihrem Gesetzentwurf ebenfalls die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eingearbeitet. Zudem wurde der Versuch unternommen, durch möglichst genaue Begriffsbestimmungen dem Verwaltungshandeln enge Grenzen zu setzen. Dabei werden durch die Kleinteiligkeit des Entwurfes die verantwortlichen Stel-

len nach hiesiger Auffassung eher gehindert, im Sinne der betroffenen Person handeln zu können. Der notwendige Ermessensspielraum ist dann zu weit eingeeengt.

Insofern spricht sich die Gewerkschaft der Polizei für den Gesetzentwurf der Landesregierung aus, da sie ihn für geeignet hält, den geforderten und angestrebten Verbesserungen gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
i. A.



Uwe Weßler
Geschäftsführender Landesvorstand